

## **Die Gegenwart der Eugenik Zum ‚Fall Perruche‘**

### **1**

Der ‚Fall Perruche‘ beschäftigt seit dem 17. November 2000 die europäische und amerikanische Öffentlichkeit. Die Entscheidung des höchsten französischen Kassationsgerichts, der Schadensersatzforderung von Nicolas Perruche für seine Behinderung stattzugeben, die allein durch seine Abtreibung hätte vermieden werden können, rief intensive Debatten über den Begriff des ‚*vie préjudiciable*‘, des ‚*wrongful life*‘, zu deutsch: des ‚unwerten‘ oder ‚schadhaften‘ Lebens auf den Plan. Einmal mehr sahen sich die modernen Zivilgesellschaften heimgesucht vom Gespenst einer „schleichenden Eugenik“, wie der französische Generalanwalt, Jerry Sainte-Rose, formulierte.<sup>1</sup> Mit dem ‚Fall Perruche‘ stehen nicht allein Fragen der gerechten Unkostenverteilung für ein Behindertenleben zur Debatte, sondern es geht dabei zugleich auch um die Frage des individuellen Rechtsanspruchs auf ‚gute Geburt‘, um ‚*eugeneia*‘ im griechischen Wortsinn. Entschädigungsansprüche, die vom Behinderten selbst gestellt werden, sind nur von diesem individuellen Recht her plausibel.

Eugenische Selektion wird heute selbstverständlich nirgendwo mehr von Staats wegen propagiert oder betrieben. Keine staatliche Rechtsordnung westlicher Provenienz lässt planmäßig betriebene Eugenik zu.<sup>2</sup> Um so mehr wird eugenische Selektion aber – verstanden im Sinn einer selektiven Optimierung von Lebenschancen – von privaten Eltern-Individuen betrieben, die ihr Lebensglück in freier Selbstbestimmung und in Anlehnung an massenwirksame Normal-Bilder vom Menschen verfolgen. So entscheiden sich beispielsweise 80 Prozent der französischen Paare bei einer pränatalen Diagnose des Downsyndroms für die Abtreibung des geschädigten Foetus. Peter Sloterdijk hatte mithin Recht, als er darauf hinwies, dass mit dem Recht auf Schwangerschaftsabbruch für den Fall einer

---

<sup>1</sup> Jerry Sainte-Rose, in: *Rapport d'Information fait au nom de la commission des Lois constitutionnelles, de législation, du suffrage universel du Règlement et d'administration générale sur la jurisprudence ‚Perruche‘, 3 janvier 2002, Sénat. Session ordinaire 2001-2002, N° 164, S. 52.* – Im folgenden zitiert als: Sénat N° 164. – Alle Übersetzungen aus dem Französischen stammen, wo nicht anders angegeben, vom Verfasser.

<sup>2</sup> Eugenik hier im Sinn eines Handelns, das bewußt darauf abzielt, Menschen im Hinblick auf ihre ‚Verbesserung‘ zu selektionieren. Die Rechtsexpertin Michelle Gobert hat in ihrer Befürwortung des Perruche-Urteils auf diese Definition der ‚Eugenik‘ im französischen Code civil (art. 16-4) hingewiesen. Vgl. Michelle Gobert, Sénat N° 164, S. 25.

– wie der Paragraph 218 a Absatz 2 formuliert<sup>3</sup> – „nicht behebbaren Schädigung des Gesundheitszustandes“ des Kindes, also mit dem Recht auf Abtreibung nach medizinischer Indikation „die pränatale Selektion in Europa und den USA“ ganz einfach „zum juristisch abgeklärten Kulturstandard gehört“.<sup>4</sup> Sie ist die Kehrseite der Humanismen vom individuellen Selbstbestimmungsrecht, das die Planung und Kontrolle der eigenen Reproduktion mit einschließt und die schwangeren Frauen dabei *de facto* in die Position derjenigen bringt, die eine pränatale ‚vitae necisque potestas‘ ausüben. Eugenische Selektion findet also nicht mehr als staatliche beziehungsweise gesetzlich verordnete „Planwirtschaft“ statt, wie die eugenischen Assoziationen aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sie forderten und wie die Rasse- und Hygienepolitik des Nationalsozialismus sie dann auch praktiziert hat, bekanntlich im Namen der besseren Menschheit.<sup>5</sup> Nur impliziert das Verschwinden der älteren, ‚planwirtschaftlichen‘ Variante der Eugenik noch lange nicht das Verschwinden der eugenischen Problematik überhaupt. Sie ist in den post-hitlerischen Gesellschaften vielmehr demokratisch liberalisiert, das heißt in den Entscheidungsspielraum privater Individuen gestellt, die sich jetzt selbst – ganz so, wie es sich Francis Galton, der Begründer der Eugenik, 1883 vorstellte – um „die Verbesserung des Erbguts“ kümmern, „nicht nur“, wie Galton weiter ausführte, „durch umsichtige Paarung, sondern auch durch die Erforschung und Beeinflussung all der Einflüsse, die den geeigneteren Linien eine bessere Chance geben“.<sup>6</sup>

Dass Galtons Sätze aus der Mode gekommen wären, lässt sich im Zeitalter der gentechnologischen Träume vom gut geborenen Menschen kaum behaupten. Nicht mehr der Staat und seine zwingenden Gesetze, sondern selbstbestimmte und selbstverantwortliche Individuen haben – „unter Berücksichtigung“ ihrer

---

<sup>3</sup> Dem Paragraphen 218 entsprechen im französischen Recht: Code pénal art. 223-11; art. 223-12 sowie die Artikel L-162-1 und L 162-2 des Code Santé Public.

<sup>4</sup> Peter Sloterdijk, *Regeln für den Menschenpark. Ein Antwortschreiben zu Heideggers Brief über den Humanismus*, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 1999, S. 60.

<sup>5</sup> Zu den Projekten einer ‚planwirtschaftlich‘, das heißt gesundheitspolitisch betriebenen Eugenik vgl. Peter Weingart: „Eugenik – Eine angewandte Wissenschaft. Utopien der Menschenzüchtung zwischen Wissenschaftsentwicklung und Politik“, in: Peter Lundgreen (Hrsg.), *Wissenschaft im Dritten Reich*, Frankfurt am Main 1985, S. 338 f. – Weingart weist in seiner grundlegenden Arbeit nachdrücklich auf die Internationalität der eugenischen Assoziationen seit 1900 hin. Sie umfassten: die Gesellschaft für Rassenhygiene (Berlin 1905), die ‚Eugenics Education Society‘ (London 1908), die ‚American Eugenics Society‘ und ‚American Genetic Society‘ sowie die 1910 in Schweden gegründete Gruppe der ‚Internationalen Gesellschaft für Rassenhygiene‘. 1911 erfolgte in London der Zusammenschluss aller nationalen Eugenik-Gesellschaften in der ‚International Federation of Eugenic Organizations.‘ – Wie international sich die eugenische Züchtungsperspektive 1933 in Berlin ausnahm, belegt der Text Gottfried Benns über „Geist und Seele künftiger Geschlechter“ (1933); vgl. Gottfried Benn, *Essays und Reden. In der Fassung der Erstdrucke*, herausgegeben von Bruno Hillebrand, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag 1989, S. 253-259.

<sup>6</sup> Francis Galton, *Inquiries into Human Faculty and its Development*, London: MacMillan and Co. 1883, S. 25.

„gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse“<sup>7</sup> – über Existenz oder Nicht-Existenz ‚schadhaften Lebens‘ zu entscheiden, wobei sich die Institutionen ausschließlich auf eine beratende Funktion gegenüber dem individuellen Majestäts-Subjekt zurückziehen. Umgekehrt heißt das aber auch, dass die zum Souverän deklarierten Individuen ihre Entscheidung für das behinderte Leben in der Folge selbst zu verantworten haben, einschließlich der damit einhergehenden sozialen und ökonomischen Belastungen. Das Dilemma liegt auf der Hand. „Trägt eine Schwangere das möglicherweise behinderte Kind aus, trägt sie die Verantwortung und das finanzielle Risiko alleine und muss sich anhören, dass ‚das‘ heutzutage doch ‚nicht mehr nötig‘ sei; entscheidet sie sich dagegen, macht sie sich der behindertenfeindlichen Selektion verdächtig.“<sup>8</sup> Es ist mithin kein Zufall, wenn die politisch gespenstische Frage eugenischer Selektion regelmäßig im Kontext reproduktionsmedizinischer Entschädigungsprozesse wieder auftaucht. Das Perruche-Urteil bildet hier keine Ausnahme. Es macht mit Nachdruck auf das nach wie vor existierende ‚eugenische Problem‘ pränataler Selektion in den westlichen Industriegesellschaften aufmerksam, wie es der Praxis individueller Lebensplanung und -steuerung korreliert ist. Zum ersten Mal statuiert der ‚Fall Perruche‘ dabei ein Rechtssubjekt, das bereits vor seiner Geburt und jenseits jeder konkreten Leiblichkeit existiert, so dass es retrospektiv ein Recht auf Nicht-Behinderung beziehungsweise auf einen gesunden Körper geltend machen kann.

Ich möchte im Folgenden, um die skizzierten Probleme zu verdeutlichen, den ‚Fall Perruche‘ zunächst noch einmal in seinen Grundzügen referieren, wobei ich auf eine vollständige Darstellung der technischen Details des Verfahrens verzichte. Im Anschluss daran werde ich die zentralen Argumentationslinien der Befürworter und der Gegner der Entscheidung vorstellen, um abschließend die Frage zu diskutieren, wie die liberal-kontraktualistischen Rechtssysteme mit Menschenleben umgehen, die es erst gar nicht zum ordentlich autonomen und vernünftigen Rechtssubjekt und zu dessen normal-kommunikativer Geschäftstüchtigkeit bringen, Menschen also, von denen bereits Aristoteles in der Metaphysik sagte, dass sie „über nichts Rede stehen“ und als solche „einer Pflanze gleich“<sup>9</sup> sind, ‚Pflanzen-Menschen‘ also. Es geht hier zum einen um den Status, den die westlichen Industriegesellschaften denjenigen zuweisen, die den Erfordernissen ziviler Geschäftsfähigkeit und Produktivität von vornherein nicht gewachsen sind, zum

---

<sup>7</sup> So die Formel des § 218 a StGB.

<sup>8</sup> Ulrike Baureithel, „Kind als Schaden“, in: *Freitag. Die Ost-West-Wochenzeitung* vom 28. Juni 2002.

anderen um das schwer erträgliche Double-Bind, dem sie die schwangeren Frauen aussetzen, wenn sie ihnen die Entscheidung über die pränatale Selektion zugleich überlassen und nicht überlassen.<sup>10</sup>

## 2

Der Beginn des ‚Falls Perruche‘ liegt im Jahr 1982.<sup>11</sup> Madame Josette Perruche stellt fest, dass sie schwanger ist. Weil sie dieselben Symptome wie ihre an Röteln erkrankte vierjährige Tochter an sich entdeckt und wissen möchte, ob sie selbst, in der Frühphase ihrer Schwangerschaft, akut an Röteln erkrankt ist, sucht sie ihren Hausarzt auf. Sie teilt dem Arzt dabei mit, dass sie sich für den Fall einer akuten Infektion dafür entschieden habe, die Schwangerschaft abubrechen, was nach französischer Gesetzeslage seit dem 17. Januar 1975, seit der ‚Loi Veil‘,<sup>12</sup> ihr gutes Recht ist. Der Arzt macht einen ersten Test und schickt die Proben wie üblich an das Labor. Das Testergebnis fällt positiv aus. Vierzehn Tage später wird ein zweiter Kontrolltest gemacht. Das Ergebnis ist diesmal negativ. Das Labor kontrolliert daraufhin noch einmal die Proben aus dem ersten Test und kommt zu dem Schluss, dass die Antikörperspuren auf eine weiter zurückliegende Rötelninfektion zurückzuführen seien. Der Hausarzt, der die Arbeit des Labors nicht weiter kontrolliert, gibt die Information routinemäßig weiter. Er teilt Frau Perruche mit, dass sie nicht akut mit Röteln infiziert sei, für die Gesundheit des Kindes bestehe keine Gefahr. Josette Perruche wiegt sich, nicht anders als Arzt und Labor, in dem Glauben, nicht an Röteln erkrankt zu sein. Sie unterbricht ihre Schwangerschaft nicht und bringt am 14. Januar 1983 einen Sohn zur Welt, Nicolas Perruche. Im Verlauf des ersten Lebensjahres zeigen sich bei Nicolas Perruche allerdings sämtliche Symptome des sogenannten ‚Gregg-Syndroms‘: Taubheit, Katarakt, Mikrocephalie, Herzfehler, schwere geistige Behinderung. Die Verzweiflung, Verwirrung und Enttäuschung der Eltern lässt sich unschwer nachvollziehen.

---

<sup>9</sup> Aristoteles, *Metaphysik*, Gamma 4, 1006 a.

<sup>10</sup> Zu den Paradoxien der Abtreibungsgesetzgebung, die die schwangeren Frauen einer permanenten ‚Doppelbindung‘ aussetzen vgl. Monika Gerstendörfer, „Herrschaftsansprüche durch die Kontrolle weiblicher Reproduktionsfähigkeit“, in: *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis* 25. Jg (2002), H. 60, S. 47 f.

<sup>11</sup> Ich stütze mich für die folgende Darstellung auf die umfangreiche Dokumentation des Falles (Gesetzestexte, Urteile, Pressemitteilungen, Kommentare), die Marika Demangeon zusammengestellt hat; vgl. Marika Demangeon „Dossier documentaire sur la position de la Cour de cassation en novembre 2000 sur le droit à la vie (affaire Perruche)“. – Das Dossier ist zugänglich über die Adresse: <http://marika.demangeon.free.fr/textes/pressesante/santeperruche20001218.rtf>.

<sup>12</sup> Vgl. Code pénal art. 223-11, 223-12 und Code Santé public art. L 162-1, L 162-2.

Nachdem der erste Schock überwunden ist, sind die Eltern von Nicolas Perruche nicht länger bereit, sich mit ihrem Schicksal beziehungsweise mit den unerhörten Belastungen der explizit nicht gewollten Existenz des behinderten Kindes widerspruchslos abzufinden. Sie versuchen – und damit setzt dann der langwierige und komplizierte Rechtsstreit ein –, den Hausarzt und das Labor wegen des ihnen durch die Geburt entstandenen ‚Schadensfalles‘ gerichtlich zu belangen. Und zwar versuchen sie, Arzt und Labor – das ist die Besonderheit des Falles – auch im Namen ihres Sohnes zu belangen, der, vertreten durch seine Eltern, Entschädigung für sein ‚minderwertiges‘ Leben fordert,<sup>13</sup> das Ganze auf der Grundlage medizinischer Fachgutachten, die zweifelsfrei nachweisen können, dass bei der Diagnose fundamentale ‚handwerkliche‘ Fehler gemacht worden sind. Aufgrund der Fehldiagnosen haben Arzt und Labor die für den Fall einer Infektion ausdrücklich gewollte Abtreibung verhindert. Sie sind damit – zumindest mittelbar – für die ‚minderwertige‘ Existenz Nicolas Perruches verantwortlich.

Zehn Jahre nach der Geburt von Nicolas Perruche kommt es zur ersten Verhandlung vor dem Gericht in Evry. Laut Entscheidung des Gerichts vom 13. Januar 1993 sind der behandelnde Arzt und das Labor für den Gesundheitszustand, das heißt für die Behinderung von Nicholas Perruche verantwortlich. Sie werden vom Gericht *in solidum* zur Zahlung von Entschädigung sowohl an Frau Perruche als auch an Nicolas Perruche verurteilt.

Der Hausarzt legt gegen die Entscheidung des Gerichts Berufung ein mit der Begründung, nicht er, sondern allein das Labor sei für den Fehler verantwortlich. Das Labor umgekehrt erkennt an, Fehler gemacht zu haben, weist aber eine Alleinschuld zurück. Das Urteil geht in die erste Berufung. Das Berufungsgericht in Paris weist am 17. Dezember 1993 die Klage des Arztes zurück mit der Begründung, nicht nur das Labor, sondern auch er, der behandelnde Arzt, hätte im Fall des Röteln-Tests seinen Behandlungsvertrag mit Frau Perruche nicht ordnungsgemäß erfüllt. Frau Perruche müsste folglich für die ihr entstandenen Nachteile – nämlich die Geburt ihres behinderten Sohnes beziehungsweise die sich daraus ergebenden Kosten – entschädigt werden. Das Gericht hebt allerdings die Entscheidung von Evry in jenem Teil auf, in dem ein Schadensfall und damit eine mögliche Schadensersatzforderung von Seiten des behindert geborenen Kindes selbst anerkannt worden war. Das Gericht weist die Forderung mit der Begründung

---

<sup>13</sup> Das unterscheidet den ‚Fall Perruche‘ vom ‚Fall Sebastian‘, den der BGH am 18. Juni 2002 (Aktenzeichen VI ZR 136/01) entschieden hat; vgl. Bundesgerichtshof, *Mitteilung der Pressestelle* Nr. 60/2002, 18. Juni 2002.

zurück, der dem Kind, also Nicolas Perruche, erwachsene Schaden stünde in keinem kausalen Verhältnis zu den Fehlern des Arztes und des Labors, nicht zuletzt auch deswegen nicht, weil es für die Behinderung keinerlei therapeutischen Möglichkeiten gegeben habe. Für das Gericht „stellt die Tatsache, dass das Kind die Folgen der Rötelerkrankung seiner Mutter zu ertragen hat, weil jene sich nicht für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden hat, *keinen einklagbaren Schaden* dar.“<sup>14</sup> Nicolas Perruche selbst – sofern er sein Leben dem Diagnosefehler überhaupt erst verdankt – kann also keine Schadensersatzforderung an den Arzt und das Labor stellen für die Tatsache, nicht gesund geboren worden zu sein. Die einzige Möglichkeit, den Schaden zu vermeiden, hätte in seiner Abtreibung, das heißt in der Nicht-Existenz Nicolas Perruches bestanden. Das Gericht verweigert damit ein einklagbares ‚Recht auf Nicht-Geburt‘ aufgrund einer Behinderung.

Gegen diese Entscheidung des Pariser Berufungsgerichts legt nun wiederum das Ehepaar Perruche Widerspruch ein, das um die rechtliche Anerkennung des Sachverhalts kämpft – um die Existenz ihres Sohnes materiell besser abzusichern –, dass ihr Sohn, Nicolas Perruche, *in eigener Person* auf Schadensersatz für sein beeinträchtigtes Leben klagen kann. Am 26. März 1996 gibt das Gericht der dritten Verhandlung dem Ehepaar Perruche Recht und kommt zu dem Schluss, „dass die Fehler des Arztes und des Labors maßgeblich für die Beeinträchtigungen und den Schaden verantwortlich seien, die das Kind, Nicolas Perruche, aufgrund der nicht-diagnostizierten Rötelninfektion seiner Mutter in seinem Leben zu erleiden habe“.<sup>15</sup> Das Urteil aus dem zweiten Pariser Berufungsverfahren ist damit wieder aufgehoben.

Die Affäre ist damit noch nicht beendet. Der ‚Fall Perruche‘ geht aufgrund seiner Tragweite in die Revision. Im Anschluss an die dritte Verhandlung wird die Sache an das Gericht in Orléans verwiesen (erste Revision), das im Wesentlichen wieder dem Urteil aus dem ersten Pariser Berufungsverfahren folgt und feststellt, dass der dem Kind selbst entstandene Schaden – nämlich seine Behinderung – in keinem kausalen Verhältnis zu den Fehlern von Arzt und Labor stehe. Weder der Arzt noch das Labor könnten juristisch für die Behinderung verantwortlich gemacht werden. Ihr Fehler bestehe lediglich in einer Fehldiagnose und einer Falschinformation gegenüber Frau Perruche. Für die Tatsache, dass Nicolas

---

<sup>14</sup> Zit. nach Nathalie Beslay, „L’Affaire Perruche en question, 3 avril 2001“, in: *Medcost.e-droit*.  
Zugänglich über: [www.medcost.fr](http://www.medcost.fr).

<sup>15</sup> Zit. nach Nathalie Beslay, „L’Affaire Perruche en question“ (Anm 14).

Perruche geboren und nicht abgetrieben worden ist, sind sie nicht schadensersatzpflichtig.

Gegen dieses vierte Urteil legt das Ehepaar Perruche, dem es, wie gesagt, um eine Entschädigungszahlung der Ärzte gegenüber ihrem Sohn Nicolas geht, erneut Widerspruch ein, so dass es am 17. November 2000 zum abschließenden Urteil im ‚Fall Perruche‘ kommt, das die Affäre in ganz Frankreich berühmt und berüchtigt machen wird.<sup>16</sup> Das Kassationsgericht folgt wieder der dritten Entscheidung und hebt das Urteil des Gerichts von Orléans unter Berufung auf die Artikel 1165 und 1382 des Code civil auf, die den Schaden Dritter aus einem Vertragsverhältnis zwischen zwei Parteien regeln. Sofern die Fehler des Arztes und des Labors bei der Erfüllung ihres Behandlungsvertrags mit Frau Perruche jene daran gehindert hätten, ihre Schwangerschaft abubrechen, um die Geburt eines behinderten Kindes zu vermeiden, könne das Kind (als geschädigter Dritter) Entschädigungen für den ihm dadurch entstandenen Schaden – also seine Geburt – verlangen. Der Geburtsschaden ist ihm aufgrund der Fehler des Arztes und des Labors und seiner Behinderung entstanden. Behindert geboren zu werden, stellt mithin einen Schadensfall dar, für den man den Arzt, der die Abtreibung durch eine nachweisliche Fehldiagnose verhindert hat, auf Schadensersatz verklagen kann.

Die Komplexität und die Problematik des abschließenden Urteils, das Nicolas Perruche in eigener Person das Recht gibt, seine behinderte Existenz als ‚Schadensfall‘ gegenüber Arzt und Labor geltend zu machen, leuchten unmittelbar ein. Die mit dieser Rechtsprechung aufgeworfenen Fragen sind schnell formuliert. Kann jemand Schadensersatz verlangen – vom Arzt, womöglich aber auch von den eigenen Eltern – für die Tatsache, behindert, nicht-normal, nicht arbeitsfähig, nicht funktionstüchtig geboren worden zu sein? Kann ein Recht auf die eigene Nicht-Geburt beziehungsweise die eigene Abtreibung retroaktiv geltend gemacht werden? Stehen die ärztliche Fehldiagnose über den Gesundheitszustand der Mutter und die Behinderung (also der Schaden) des Kindes tatsächlich in einem Kausalzusammenhang? Muss man nicht vielmehr davon ausgehen, dass weder der Arzt noch das Labor für die Rötelerkrankung der Mutter und *a fortiori* für die Behinderung verantwortlich sind? Beide haben die Falschinformation gegenüber der Mutter zu verantworten, aber sie sind nur mittelbar, nämlich über die freie – das

---

<sup>16</sup> Vgl. Cour de cassation. Pourvoi n° 99-13.701 formé par M.Christian Perruche contre un arrêt rendu le 5 février 1999 par la cour d'appel d'Orléans. Arrêt: rendu le vendredi 17 novembre 2000 rendu par l'Assemblée plénière Cour de cassation : BICC n° 526 Droit civil. – Der Text ist zugänglich über: [www.courdecassation.fr](http://www.courdecassation.fr).

heißt im Übrigen auch: bis zuletzt widerrufbare – Willenserklärung der Mutter, an der Geburt des Kindes ‚beteiligt‘.

Das Urteil im ‚Fall Perruche‘, indem es eine Kausalbeziehung zwischen der falschen Diagnose und dem behinderten Leben des Kindes anerkennt, stellt also die Frage nach der gerecht verteilten Verantwortung und die sozialen Kostenübernahmen für ein Leben, das ausschließlich durch Schwangerschaftsabbruch, also durch seine aktive Verhinderung zu vermeiden gewesen wäre.

### 3

In Frankreich bildeten sich nach dem Urteil umgehend zwei große Lager, das der ‚Perruchisten‘, die das Urteil verteidigten, und das der ‚Anti-Perruchisten‘, die das Urteil vehement missbilligten. Unter letzteren befanden sich die Behindertenorganisationen, welche die rechtliche Einschätzung eines behinderten Lebens als ‚Schadensfall‘ skandalös und diskriminierend fanden, aber auch die Ärzteschaft, die sich durch das Urteil einem unerträglichen Risiko im Bereich der Pränataldiagnostik ausgesetzt sah und kurzzeitig zum Streik aufrief. Die Ärzte weigerten sich, unter den mit dem Urteil geschaffenen Bedingungen weiterhin Ultraschalluntersuchungen vorzunehmen.

Die wesentliche, technische Frage, an der sich die Geister scheiden, ist die, ob tatsächlich eine kausale Beziehung zwischen dem ärztlichen Fehler, also der Mitteilung der fehlerhaften Diagnose, und der Behinderung vorliegt, so dass in der Folge eine individuelle Schadensersatzforderung des Betroffenen, Nicolas Perruche, plausibel wird. Einig sind sich Gegner und Befürworter des Urteils übrigens darin, von fundamentalistischen Abtreibungsgegner abgesehen, dass der Mutter beziehungsweise dem Ehepaar Entschädigungsleistungen von Seiten des Arztes und des Labors zustehen, soweit sie aus der eklatanten Verletzung des ärztlichen Behandlungsvertrags rühren und das Ehepaar durch den Diagnosefehler außerordentlichen Belastungen finanzieller und psychischer Natur ausgesetzt worden ist.<sup>17</sup> Einig sind sich beide Parteien darüber hinaus darin, dass die Klage des Ehepaars Perruche, in der es in erster Linie um Zahlungen von Seiten der Ärzteversicherung an Nicolas Perruche geht, generell auf die äußerst unzulängliche Versorgung von Behinderten zurückzuführen ist. Die Juristin und Befürworterin des Urteils Michelle Gobert brachte dies mit der Frage zum Ausdruck: „Was ist

---

<sup>17</sup> Beide Parteien erkennen also die Rechtsprechung an, wie sie vom deutschen Bundesgerichtshof im ‚Fall Sebastian‘ vertreten worden ist; vgl. Anm. 13.

denn eigentlich verwerflich daran, wenn man das Lebensniveau dieser Kinder verbessern will und wenn man ihnen etwas geben will, was ihnen erlauben würde, ein etwas normaleres Leben zu führen, wenn man sie also tatsächlich gleichstellt.“

18

Was den Kausalzusammenhang von ärztlichem Fehler und Behinderung angeht, so gehen die Anhänger des Urteils von folgender schematischer Überlegung aus. Erstens: Es liegt ein Fehler von Seiten des Arztes und des Labors vor. Zweitens: Es liegt ein Schadensfall vor, nämlich eine schwere Behinderung. Und drittens: Zwischen dem ärztlichen Fehler und dem Schaden besteht eine Ursache-Wirkungs-Relation. Und weil es eine Relation zwischen Fehler und Schaden gibt, kann Nicolas Perruche auch Schadensersatz vom Arzt fordern. Weil letzterer die Nicht-Abtreibung und Nicht-Existenz des klagenden Subjekts verursacht hat, ist er verantwortlich für dessen Behinderung und das beschädigte Leben. Folglich muss der Arzt zahlen.

Die konstruierte Kausalbeziehung scheint logisch, versteht sich indes nicht ganz von selbst. Es lässt sich vernünftigerweise nämlich nicht behaupten, der konkrete medizinische Fehler – also die Fehldiagnose – sei die faktische Ursache für die Behinderung oder das Unglück Nicolas Perruches gewesen. Die Rötelninfektion der Mutter hätte auch bei völlig korrekter Diagnose zur Behinderung Nicolas Perruches geführt, und zwar haargenau zu der Behinderung, an der Nicolas Perruche *de facto* zu leiden hat. Arzt und Labor lassen sich nur schwer für die Tatsache verantwortlich machen, dass die Mutter sich 1982 bei ihrer Tochter mit Röteln angesteckt hatte oder gar dafür, dass sie die Röteln in ihrer Kindheit nicht bekommen hatte. Medizinisch gesehen, ist ausschließlich die Infektion Ursache für die Behinderung Nicolas Perruches, gleichgültig, ob sie nun erkannt oder nicht erkannt worden ist. Selbst wenn der Arzt die Krankheit erkannt hätte, hätte er die Behinderung nicht verhindern können. Man kann ihm also nicht den Vorwurf einer unterlassenen Therapie machen.

Um die Kausalrelation zwischen Arztfehler und Behinderung behaupten zu können, muss die Absichtserklärung der Mutter, im Fall einer Infektion abzutreiben, maßgeblich in Rechnung gestellt werden. Und dementsprechend gehen die Perruchisten davon aus, dass „es völlig offensichtlich ist, dass für den Fall einer korrekten Diagnose die vorliegende Behinderung hätte vermieden werden können beziehungsweise, dass es der ärztliche Fehler war, der es untersagt

---

<sup>18</sup> Vgl. Sénat N° 164 (Anm. 1), S. 35.

hat, die Behinderung zu vermeiden“.<sup>19</sup> Die gewollte Abtreibung ist also gleichbedeutend mit Vermeidung der Behinderung, und weil es aufgrund des ärztlichen Fehlers gegen den Willen der Mutter zur Nicht-Abtreibung gekommen ist, ist das Verhalten des Arztes Ursache für die Behinderung. Das Urteil des Gerichts spricht sich explizit in diesem Sinne aus: Der Umstand, dass Frau Perruche sich explizit dazu entschlossen hatte, die Schwangerschaft im Fall einer Rötelninfektion zu unterbrechen, und diesen Entschluss dem Arzt auch explizit mitgeteilt hat, bedeutet, dass es der ärztliche Fehler war, der diesen Entschluss und damit die Absicht Frau Perruches, eine Behinderung ihres Kindes zu verhindern, vereitelt hat.<sup>20</sup>

Den Hintergrund für die Billigung des Perruche-Urteils bildet also, wie Olivier Cayla in seiner öffentlichen Stellungnahme für das Urteil formuliert hat, die folgende Voraussetzung: „Das Gesetz über den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch gibt der Mutter die Macht beziehungsweise die Gewalt [le pouvoir], *souverän* darüber zu entscheiden, die Schwangerschaft abzubrechen, das heißt ihre Wahl aus Gründen zu treffen, über die einzig und allein ihr freier Wille verfügt.“<sup>21</sup> Diese Macht steht ihr nach der Loi Veil gesetzlich zu. Der Wille der Mutter, ein behindertes Kind nicht zur Welt zu bringen, wurde durch die fahrlässige Fehldiagnose beeinträchtigt beziehungsweise daran gehindert, wirksam zu werden. Es gibt deswegen mittels der expliziten Willenserklärung der Mutter eine unbestreitbare Kausalbeziehung zwischen dem ärztlichen Fehler und der schadhafte Existenz Nicolas Perruches. Und weil es diese erste, gewissermaßen ‚maternale‘ Kausalbeziehung zwischen dem Arztfehler und der damit ins Leben gerufenen Behinderung gibt, gilt sie *a fortiori* auch für Nicolas Perruche selbst, der – eben aufgrund dieser Kausalbeziehung zwischen Fehler und aufgetretenem Schaden – den Arzt verklagen kann, behindert geboren worden zu sein. Die Rechtsexpertin Michelle Gobert sagte in diesem Sinn:

---

<sup>19</sup> Olivier Cayla, „Le droit de se plaindre. Analyse du cas (et de l’anti-cas) Perruche“, in: Olivier Cayla und Yan Thomas, *Du droit de ne pas naître. À propos de l’affaire Perruche*, Paris 2002, S. 31.

<sup>20</sup> Der Urteilstext formuliert hier: „Attendu, cependant, que dès lors que les fautes commises par le médecin et le laboratoire dans l’exécution des contrats formés avec Mme P... avaient empêché celle-ci d’exercer son choix d’interrompre sa grossesse afin d’éviter la naissance d’un enfant atteint d’un handicap, ce dernier peut demander la réparation du préjudice résultant de ce handicap et causé par les fautes retenues.“ Arrêt du 17 novembre 2001 (Anm. 16).

<sup>21</sup> Olivier Cayla, „Le droit de se plaindre“ (Anm. 19), S. 32.

„Wenn man den Eltern und insbesondere der Mutter eine Entschädigung zugesteht, dann ist nicht einzusehen, weswegen man sie dem Kind verweigern sollte. Denn in Wirklichkeit ist die Entschädigung ja nicht für die Geburt gewährt worden, wie man immer wieder irrtümlich behauptet hat, sondern die Entschädigung ist den Eltern für die Behinderung des Kindes gewährt worden. [...] Es gibt hier also eine unmittelbare Relation zwischen dem ärztlichen Fehler und der Behinderung. Es ist nicht einzusehen, weswegen diese Relation für die Person des Kindes nicht gelten soll. Wenn es einen Schaden für die Eltern gibt, gibt es auch einen für das Kind.“<sup>22</sup>

Die Gegner des Urteils lassen demgegenüber die Kausalbeziehung zwischen Arztfehler und dem entstandenen Schaden zwar für die Person der Mutter gelten, nicht aber für die Person Nicolas Perruches, und zwar deswegen nicht, weil es die Person oder das Rechtssubjekt namens Nicolas Perruche ohne den sogenannten ‚Schadensfall‘ – seine Geburt als Behinderter nämlich – weder gibt noch je gegeben hätte, und zwar völlig unabhängig von jedem ärztlichen Tun. Entweder die Person namens Nicolas Perruche existiert, und dann ist sie immer schon schwer behindert. Oder sie existiert nicht. Aus einer nicht-behinderten Nicht-Existenz beziehungsweise aus der reinen Fiktion eines ‚normalen‘ Nicolas Perruche lässt sich kein Rechtsanspruch ableiten. Der Generalanwalt des Revisionsgerichtshofs, Jerry Sainte Rose, argumentierte in diesem Sinn:

Der Arzt hat in der Tat seine vertragliche Informationspflicht gegenüber der Mutter verletzt, und diese Verletzung rechtfertigt eine Entschädigung für den materiellen und moralischen Schaden, der den Eltern aus der unerwarteten Geburt eines behinderten Kindes erwachsen ist. Die Entschädigung ist vollkommen gerechtfertigt. Allerdings stellt sich darüber hinaus auch die Frage, und zwar im Sinn des Gleichheitsgrundsatzes, was mit jenen Eltern geschieht, die die Behinderung ihres Kindes akzeptieren und die ebenfalls nicht darüber Bescheid wussten. Der Präzedenzfall Perruche scheint mir hier diskriminierende Wirkung zu haben. Nun bleibt freilich immer noch die Frage zu beantworten, wie der ärztliche Informationsfehler – und einen anderen Fehler gibt es hier nicht – tatsächlich unmittelbarer Grund der Behinderung sein kann. [...] Die Fehldiagnose steht in keinerlei Zusammenhang mit der Behinderung selbst. Um eine Kausalbeziehung zu konstruieren, bringt das Perruche-Urteil eine komplexe Überlegung in Anschlag, die wesentlich auf der Idee beruht, dass die fehlerhafte Leistung aus dem Vertrag zwischen Frau Perruche und dem Arzt einen Schaden für einen Dritten [nämlich Nicolas Perruche] verursacht habe. Weil der Arztfehler keine Abtreibung zugelassen hat, wäre die Behinderung die direkte Folge des Arztfehlers, denn ohne diesen Fehler gäbe es mangels eines Kindes keine Behinderung.<sup>23</sup>

Der Generalanwalt bestreitet diesen Kausalzusammenhang, und zwar mit folgendem Argument:

Damit ein körperlicher Schaden einklagbar wird, muss eine Verletzung der physischen Integrität der Person vorliegen. Nun befindet sich das Kind zwar in einem behinderten

---

<sup>22</sup> Michelle Gobert, in: Sénat N° 164 (Anm. 1) S. 31.

<sup>23</sup> Jerry Sainte-Rose, in: Sénat N° 164 (Anm. 1), S. 49-50.

Zustand, aber es ist deswegen noch lange kein Opfer einer schädigenden Handlung geworden: seine Behinderung ist nicht der Tat oder Untat des Arztes geschuldet, es handelt sich vielmehr um eine Tatsache der Natur. Das Urteil im ‚Fall Perruche‘ betrachtet die Geburt und das Leben Nicolas Perruches dessen ungeachtet als ‚Schadensfall‘. Und darüber hinaus geht es davon aus, dass die Abtreibung für das Kind in jedem Fall besser gewesen wäre als die Nicht-Abtreibung. Das heißt letztlich aber, dass für einen Behinderten nur dann keine ‚Minderwertigkeit‘ vorliegt, wenn er tot ist. [...] Demnächst wird der Arzt – und das stellt in der Tat die Umkehrung der bislang geltenden Beweislast dar – permanent nachweisen müssen, dass kein Grund für eine Abtreibung vorliegt, und die Gerichte werden vermutlich medizinische Fachgutachten in Auftrag zu geben haben, um die Frage zu klären, ob ein Kind nicht hätte abgetrieben werden müssen. [...] Mir scheint, dass damit die Würde des behinderten Kindes verletzt wird, [...] nämlich die Anerkennung seiner gleichberechtigten Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung. Denn untersuchen zu müssen, ob ein Kind nicht besser hätte abgetrieben werden müssen, bedeutet, es aus der Menschheit auszuschließen und aus ihm einen lebenden Toten zu machen. Wir wissen nicht, was Nicolas Perruche verloren hat, wir wissen auch nicht, welches juristisch geschützte Gut er als sein subjektives Recht in Anschlag bringen könnte: etwa das juristisch geschützte Gut, seines unglücklichen Lebens nicht beraubt worden zu sein? Und welches subjektive Recht, dessen Inhaber er noch vor seiner Geburt hätte sein müssen, könnte denn verletzt worden sein? Das Recht auf seine Nicht-Geburt oder das Recht auf eine normale Geburt? [...] In dem Gedanken jedenfalls, dass es auf jeden Fall besser ist, abgetrieben worden zu sein, denn als Behinderter zu existieren, scheint mir eine Art ‚schleichender Eugenik‘ am Werk zu sein.<sup>24</sup>

#### 4

Die Streitpunkte zwischen Befürwortern und Gegnern des Urteils sind deutlich. Alle Argumente und Gegenargumente umkreisen das Thema der Verantwortlichkeit für das Leben beziehungsweise die Frage nach dessen Gründungsinstanz. Im Zentrum steht die Frage nach der Kausalität und damit auch die Frage: Wer bezahlt dafür? Wer ist verantwortlich? Wer ist schuld? Wer ist Verursacher des schadhafte Lebens? Die fehlerhafte Laboranalyse, die Falschinformation des Arztes, die Röteln? Und je nachdem, wo man die Kausalität ansiedelt – entweder in einer schicksalhaft launischen Natur oder im technisch-instrumentellen Handeln –, handelt es sich beim behinderten Leben um einen zu begleichenden ‚Schadensfall‘ oder nicht. Für die ‚Perruchisten‘ scheidet die Kategorie des sogenannten ‚Schicksalschlags‘ oder der ‚Natur‘ zugunsten eines vermeidbaren technischen Fehlers aus. ‚Wenn medizinisch-technisch alles mit rechten Dingen zugegangen wäre‘, argumentieren sie, ‚gäbe es die Behinderung nicht.‘ Und die Gegner setzen umgehend hinzu: ‚Nicolas Perruche gäbe es dann allerdings auch nicht; er wäre nämlich abgetrieben worden.‘ In der Tat stellt sich die Frage, gegen wen und auf was der immer schon behinderte Nicolas Perruche selbst eigentlich klagen soll. Gegen den Arzt, der ihm unfreiwillig erlaubt hat, am behinderten Leben zu sein, und der dem Gregg-Syndrom genauso ohnmächtig gegenübersteht wie er selbst?

---

<sup>24</sup> Jerry Sainte-Rose, in: Sénat N°164 (Anm. 1), S. 51-53.

Und was könnte der Gegenstand seiner Klage sein, die er überdies nie selbst wird artikulieren können? Nicht so zu sein, wie die anderen es sich gewünscht haben? Gibt es einen Rechtsanspruch darauf, ‚normal‘ geboren zu werden beziehungsweise als Behinderter prinzipiell nicht geboren zu werden? Und was ist mit denen, deren Schädigung vor der Geburt unentdeckt bleibt, so dass sie ohne Klagemöglichkeit und ohne Entschädigung auf ihrer Behinderung sitzen bleiben? Oder mit denen, die trotz des bekannten Risikos einer Behinderung nicht abgetrieben worden sind? Müssen demnächst Eltern ihren behinderten Kindern oder den entsprechenden Versicherungen gerichtlich Rede und Antwort stehen wegen der Unverantwortlichkeit, sie wider besseres eugenisches Wissen in die Welt gesetzt zu haben? Kann ein Behinderter in eigener Person Schadensersatz vom Arzt verlangen, weil jener seinen Schaden nicht frühzeitig genug festgestellt, womöglich übersehen und seine Abtreibung vereitelt hat? Stehen Ärzte in Zukunft unter dem Zwang, permanent nachweisen zu müssen, dass kein Grund für eine Abtreibung vorlag?

In einer polemischen Replik hat der Rechtswissenschaftler Olivier Cayla all denen vorgeworfen, die mit der Anerkennung der Klage Nicolas Perruches die ‚Würde‘ von Behinderten verletzt sahen, in erster Linie also auch den Behindertenorganisationen, sie wollten Nicolas Perruche, wenn er auf sein subjektives Recht auf Schadensersatz pochte, das heißt auf sein Recht, unbehindert geboren zu sein, im Grunde genommen dazu verdammen, sein Schicksal still und geduldig zu ertragen. Sie würden ihm und seinen Eltern das ‚Recht auf freie Selbstbestimmung‘ absprechen, und zwar im Namen einer sogenannten ‚Natur‘ und einer herbeizitierten ‚Würde‘ des Menschen, die sie dem freien, individuellen Willen überordneten. Dabei handele es sich tatsächlich aber um die grobe Missachtung des Abtreibungswillens der Mutter durch den Arzt, und das heißt um die Missachtung des explizit geäußerten Willens, eine Behinderung zu vermeiden. Das ‚Recht auf Leben‘ würde von denen, die andauernd von der Würde des Lebens reden, stillschweigend in eine Pflicht zum Leben um jeden Preis verkehrt. Cayla schrieb in diesem Sinn:

Man bedeutet Nicolas Perruche [wenn man ihm das Klagerecht absprechen will], dass er sich nicht zu beklagen hat, sondern still vor sich hin leiden soll, angeblich um seine eigene ‚Würde‘ nicht zu verletzen. Genau diese Botschaft hat der Generalanwalt [Sainte-Rose] ihm auch zukommen lassen, als er sagte: ‚Der erhoffte Gewinn aus einer Schadensersatzforderung, die im Namen des behinderten Kindes erhoben wird, sollte uns

nicht die Tatsache vergessen lassen, dass die Klassifikation der Geburt als ‚Schaden‘ für seine Person seine Würde verletzt.<sup>25</sup>

Cayla bewertet diesen Satz als reaktionäres, voraufklärerisches und anti-modernes Geschwätz. Er kommentiert:

Das freie Individuum wird hier der Norm einer ‚Achtung für sich selbst‘ unterworfen. Der anti-moderne Charakter der Gegner des Perruche-Urteils tritt damit am deutlichsten zu Tage, nämlich ihre Feindschaft gegenüber dem Subjektivismus der Menschenrechte [der auch den freien Willen, nicht zu existieren, in sich schließt]. [...] Die Anti-Perruchisten unterwerfen das Individuum den angeblichen Normen einer ‚Menschheit‘ [humanité] und fordern die Unterwerfung seines besonderen Willens gegenüber einer in ihm schlummernden allgemeinen, generischen Würde [...]. Die Modernen gehen umgekehrt davon aus, dass das menschliche Individuum absolut frei ist [...] und die Natur ihm eine souveräne Macht über sich selbst gegeben hat [wobei diese souveräne Macht des einzelnen über sich selbst vor-sozial und unveräußerlich ist].<sup>26</sup>

Nun ist es natürlich nicht sonderlich schwer, auch in Caylas rückhaltlos moderner Polemik, gerade in ihrer Insistenz auf dem freien, subjektiven Willen, eine permanente Verwechslung und Verdrängung am Werk zu sehen: nämlich die Verwechslung des souveränen Willens der Eltern beziehungsweise der Mutter – die sich im Fall einer möglichen Behinderung für eine Abtreibung entschieden hatte und folglich Schadensersatz für eine nicht ordnungsgemäß erbrachte Arztleistung verlangt – mit dem sehr rätselhaften und in dieser Rätselhaftigkeit auch permanent verdrängten Willen Nicolas Perruches selbst. Nicolas Perruche ist taub, blind, stumm, geistig behindert, ein einziges Nichts an artikulierbarem Willen. Er kann von den Eltern beziehungsweise von deren Anwälten ausschließlich stellvertretend geltend gemacht werden – über einem Abgrund von Schweigen und Blindheit, der sich mit allen Arten von repräsentativen Fiktionen zum Sprechen bringen lässt, sei es mit der ‚Würde des behinderten Kindes‘, wie der Generalanwalt sie gegen das Ehepaar Perruche ins Feld führte, sei es mit der Fiktion eines Rechtssubjekts, das sich selbst als Schadensfall anerkannt sehen möchte und dabei wie seine Eltern meint, es wäre besser nicht geboren worden.

Die ‚dignitas‘ des Generalanwalts ist eine alte Rechtsfiktion, in der Tat. Sie versieht den sterblichen Körper mit einem quasi-öffentlichen ‚Amt‘, das sichtbar ausgestellt werden soll.<sup>27</sup> Die juridisch durchgefochtene Klage des freien Rechts- und Willenssubjekts Nicolas Perruche ist indes keinen Deut weniger fiktiv.

---

<sup>25</sup> Olivier Cayla, „Le droit de se plaindre“ (Anm. 19), S. 47.

<sup>26</sup> Olivier Cayla, „Le droit de se plaindre“ (Anm. 19), S. 47-49.

<sup>27</sup> Zum Begriff der ‚dignitas‘ vgl. Giorgio Agamben, *Ce qui reste d'Auschwitz. L'archive et le témoin (Homo sacer III)* (1998), traduit de l'italien par Pierre Alferi, Paris: Bibliothèque Rivages 1999, S. 82-88.

Während das Argument der ‚Würde‘ auf die Gesellschaft als ganze abzielt, als Forderung, das behinderte Leben auf keinen Fall als ‚Schaden‘ oder ‚minderwertig‘ zu klassifizieren – was auf der anderen Seite dann allerdings auch heißt, dass, mit Ausnahme der Familie, niemand für den Nicht-Schaden des Schwerstbehinderten eigens mehr verantwortlich ist –, taucht die individuelle Klagefreiheit, auf der Cayla insistiert, ausschließlich im Bereich von verletzten, freien Privatverträgen zu Lasten Dritter auf. Und dort betrifft die Klage zuallererst die Tatsache, dass Nicolas Perruche als der, der er taubstumm und geistig behindert ist, gegen den Willen seiner Mutter zur Welt gekommen ist. Madame Perruche hätte ihren Sohn in der vorliegenden Form lieber nicht gesehen, und sie lässt ihn deswegen auch, vertreten durch seinen Vater, Schadensersatz von den Ärzten für die Belastungen verlangen, die er für die Familie verursacht.

Es ist nicht schwer zu sehen, dass es hier nicht um den Willen Nicolas Perruches geht, sondern in erster Linie um die Devianz des behinderten Nicolas Perruche vom elterlichen Wunschbild eines normalen Kindes, dessen Nicht-Existenz an die Adresse des Arztes verzweifelt eingeklagt wird. Und ‚normal‘ heißt im Kontext eines fast achtjährigen, durch sämtliche Instanzen geführten Rechtsstreits auch ‚normativ‘. Es geht um die rechtlich einklagbare Normalität eines Kindes, die über den ärztlichen Behandlungsvertrag garantiert werden sollte. In der Schadensersatzklage, deren Motiv die finanzielle Besserstellung des Behinderten ist, wird implizit also auch um das Recht des eugenischen Normalkind-Wunsches der Eltern gestritten. Geklagt wird wegen der monströsen Abweichung vom gewünschten und erwarteten Normal-Kind, die der ‚Schaden‘ ist. Die Vertragsleistung des Arztes hat nicht gestimmt, die technischen Arbeiten wurden nicht ordnungsgemäß durchgeführt, wider Erwarten kam ein ‚Pflanzen-Mensch‘ heraus, eine Fratze von Nicolas Perruche, dessen fiktives, aber besseres ‚alter ego‘ – nämlich das von seinen Eltern juristisch repräsentierte Rechtssubjekt Nicolas Perruche – jetzt Entschädigung für sein Nichtzustandekommensein fordert. Das Urteil akzeptiert den elterlichen Planungs-Anspruch auf ein Normal-Kind und macht ihn nachträglich auch für die Person Nicolas Perruches rechtsförmig, indem es ein Rechtssubjekt konstruiert, das seiner eigenen Geburt vorhergeht, so dass es dieselbe Geburt im nachhinein als ‚gute Geburt‘ einklagen kann.<sup>28</sup> Das Rechtssubjekt Nicolas Perruche, wenn es auf die Anerkennung seiner selbst als Schadensfall klagt, ist damit aber als das Wunschbild seiner Eltern definiert,

---

<sup>28</sup> Vgl. Yan Thomas, „Le sujet concret et sa personne. Essai d’histoire juridique rétrospective“, in: Olivier Cayla und Yan Thomas, *Le droit de ne pas naître* (Anm. 19), S. 117 f. und S. 168 f.

während der *de facto* lebende Nicolas Perruche den Status von Abfall erhält, schadhaftes Gut. „Leere Menschenhülsen“, „Ballastexistenzen“, sagte Alfred Hoche 1920 in der Schrift über *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens*.<sup>29</sup> Aus genau diesem Grund empörten sich die Behindertenorganisationen auch über das Urteil. Es macht aus dem behinderten Kind den Schatten eines besseren, normalen Doppelgängers, der an seiner Stelle hätte leben, während es selbst hätte sterben sollen.

Die Empörung über das Urteil, das Nicolas Perruche zum ‚Schadensfall‘ beziehungsweise zum minderwertigen Schatten eines ‚normalen‘ Kindes erklärt, ist verständlich. Dennoch greift sie zu kurz, wenn sie den juristischen und politischen Kontext außer Acht lässt, in dem die Richter zu entscheiden haben. Sofern das Urteil Nicolas Perruche nämlich Entschädigungsleistungen zugesteht, auf die er anders keinerlei Anspruch hätte, und sofern es Arzt und Labor dazu verpflichtet, sich an den Folgekosten ihres nachweislichen ‚Fehlers‘ zu beteiligen, ist es im konkreten Einzelfall – dasselbe gilt übrigens auch für die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im ‚Fall Sebastian‘ – nicht behindertenfeindlich und auch nicht einfach nur diskriminierend, sondern – im Gegenteil – behindertenfreundlich. Es versucht nämlich, die Belastungen, die das behinderte Leben für die Familie verursacht, ausgeglichener zu gestalten, indem es nämlich nicht allein die Familie für den Unterhalt Nicolas Perruches bezahlen lässt. Ausgehend vom Recht der Mutter, das Kind auszutragen oder nicht, geben die Richter dem Behinderten nachträglich die Möglichkeit, genau jene Leistungen von den Ärzten einzuklagen, die zu erbringen die Mutter sich vor der Geburt außerstande sah, um sich genau deswegen auch für eine Abtreibung zu entscheiden. Entschädigung wird hier also genau insofern gewährt, als die verantwortliche Entscheidung der Mutter durch den ärztlichen Fehler vereitelt worden ist beziehungsweise im Maße, wie das Recht der Mutter auf diese Entscheidung durch das grobe ärztliche Fehlverhalten nicht wahrgenommen werden konnte. Das Urteil ist im Rahmen des gegebenen Rechts, vor allem im Hinblick auf die Abtreibungsgesetzgebung, durchaus konsequent. Es bestätigt die Entscheidungsfreiheit der schwangeren Frau und ist darum bemüht, die Kosten der ungewollten Geburt des schwerstbehinderten Kindes gerecht zu verteilen. Damit ergreift es auch Partei gegen diejenigen, die, nach dem Wort Gottfried Benns, immerzu ein „riesiges Interesse am keimenden Leben bekunden,

---

<sup>29</sup> Karl Binding und Alfred Hoche, *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form*, Leipzig: Verlag von Felix Meiner 1920, S. 54 f.

das sie für das ausgekeimte dann schnell wieder verlieren“<sup>30</sup>. Weder der Generalanwalt noch die Menschenwürde werden sich um Nicolas Perruche kümmern, wenn seine Eltern dazu nicht mehr in der Lage sind. Vielmehr wird es die Familie Perruche sein, die das ‚Geschenk‘ des behinderten Lebens zu versorgen hat. Und dabei wird sie vergeblich auf milde Gaben von Seiten derjenigen hoffen, die mit der Schadensersatzklage die ‚Menschenwürde‘ und die ‚Achtung für das Leben‘ also solche verletzt sahen.

Eine Lektüre, die in dem Urteil nichts als die Diskriminierung Behinderter lesen will, verkennt die Intention der Entscheidung. Sie gewährt Nicolas Perruche Entschädigung für die immense Belastung, die er für seine Familie darstellt und die ihm nicht für seine vereitelte Abtreibung oder aufgrund eines ‚Rechts auf Nicht-Geburt‘ gewährt wird, sondern – ausgehend von der Tatsache, dass Nicolas Perruche schwerstbehindert lebt – für die Kosten, die seine Behinderung für seine Familie verursacht. Der nach der Entscheidung des ‚Falls Perruche‘ ausgearbeitete Gesetzesentwurf des französischen Senats, demzufolge „kein Anspruch auf Schadensersatz aufgrund der eigenen Geburt erhoben werden kann“,<sup>31</sup> widerspricht dem Urteil also nicht, er präzisiert es lediglich, und zwar um die Auslegung im Sinne einer prinzipiellen ärztlichen ‚Produkthaftung‘ auszuschließen.

Vergegenwärtigt man sich die Komplexität des Falles und die ausgetauschten Argumente, dann lässt sich generell zunächst festhalten, dass die Positionen der Urteilsgegner wie der Urteilsbefürworter im Rahmen der gegebenen Rechtsprechung gleichermaßen kohärent vertretbar sind, zweitens, dass es beiden Positionen nicht um die Ausgrenzung, sondern um die Integration Behinderter geht. Drittens aber zeigt die Diskussion sehr deutlich, dass beide Positionen sich gegenüber dem heiklen Problem der pränatalen Selektion oder der impliziten Eugenik in Widersprüche verstricken. Die ‚Perruchisten‘ betonen zwar, dass es ihnen wesentlich um die Gleichstellung behinderter Menschen geht, allerdings erreichen sie die Gleichstellung nur dadurch, dass sie behindertes Leben als ‚Schadensfall‘ klassifizieren, zum anderen dadurch, dass sie ein Recht auf eine ‚gute Geburt‘ in Anschlag bringen, dessen Voraussetzung der erklärte Wille der Schwangeren zur Abtreibung schadhafte Lebens ist. Ohne die Willenserklärung Madame Perruches, ihren Sohn für den Fall einer Behinderung abzutreiben, wäre die geforderte Entschädigung nicht einklagbar gewesen. Die Klassifizierung des

---

<sup>30</sup> Gottfried Benn, „„Dein Körper gehört dir““ (1928), in: ders., *Essays und Reden* (Anm. 5), S. 71-75, hier S. 73.

behinderten Lebens als ‚Schadensfall‘ und der Wille zur ‚negativen Selektion‘ bedingen einander. Auf der anderen Seite weigern die Anti-Perruchisten sich zwar, Behinderte als ‚Schadensfälle‘ zu diskriminieren, wälzen damit aber sämtliche Belastungen der erklärten ‚Nicht-Schäden‘ auf die schwangeren Frauen beziehungsweise die betroffenen Familien ab und stellen darüber hinaus – mehr oder weniger explizit – auch die geltende Abtreibungsgesetzgebung in Frage, die genau diesen Belastungen beziehungsweise den sozialen Ungleichheiten entgegenzusteuern sucht, also dem sattsam bekannten Umstand, dass die sozial Schwächsten für einen Tatbestand strafrechtlich verfolgt werden, den die bessergestellten Kreise immer schon erfolgreich umgehen, ganz davon abgesehen, dass die Menschenwürde, wenn sie zum Synonym einer Gebärpflicht um jeden Preis wird, haltloser Zynismus ist: politische Ausbeutung der Mutterschaft und soziale Repression der Frauen.<sup>32</sup>

Betrachtet man die Widersprüche der beiden Positionen bezüglich der eugenischen Problematik, dann entpuppt sich als deren Zentrum die Frage nach der Verteilung der konkreten Unterhaltsverpflichtung beziehungsweise der Kostenübernahme für das behinderte Leben. Es geht um die Instanz, die dem behindert geborenen Leben Unterhalt und Sorge schuldet, und um die soziale Verteilung dieser Schuld. In den Industriegesellschaften ist diese Instanz prinzipiell privater Natur, nämlich zuerst und zuletzt die Familie des Behinderten. Sie hat die Last der Behinderung zu tragen, auch wenn sie dabei von Seiten des Staates beziehungsweise der Gesellschaft unterstützt wird. Die Gesellschaft selbst, heißt das umgekehrt, übernimmt keinerlei parentale Funktion gegenüber dem behinderten Leben, sondern beschränkt sich darauf, ein ‚Recht auf Hilfe‘ zu gewährleisten, während die Gerichte, und zwar aufgrund der Unzulänglichkeit dieser ‚Hilfe‘, privatrechtliche Konflikte zwischen Individuen um die Unterhaltsversorgung schlichten.

Entscheidend an dem Urteil ist vor allem, dass es das Leben und seine Reproduktion sehr konsequent dem privatrechtlichen Kontraktualismus selbstbestimmter Individuen unterstellt, denen sich das ‚Gattungsleben‘, wie Marx sagte, je schon zum *Mittel* des individuellen Lebens verkehrt hat,<sup>33</sup> zu einem Leben,

---

<sup>31</sup> Vgl. Gesetzesvorlage (Jacques Blanc) zur Änderung des Artikels 16 des Code civil; vgl. Sénat N° 164 (Anm. 1), S. 97.

<sup>32</sup> Vgl. Pierre Legendre, *L'inestimable objet de la transmission. Étude sur le principe généalogique en Occident*, Paris: Fayard 1985, S. 316 f.

<sup>33</sup> Vgl. Karl Marx, „Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844“, in: Karl Marx und Friedrich Engels, *Ausgewählte Werke in sechs Bänden*, Berlin 1988 (14. Aufl.), Band 1, S. 89f.

über das sie als abstrakte Eigentümer verfügen, und zwar bis hin zur juristischen Verleugnung des faktischen, nur im sozialen Kollektiv denkbaren Lebens selbst. Ein lebendiger ‚Pflanzen-Mensch‘ verschwindet hinter der Maske eines – von seinen Eltern vertretenen – normalen bürgerlichen Rechtssubjekts, das sich durch ein achtjähriges Verfahren boxt, um Schadensersatz für einen falschen Doppelgänger zu fordern, den es nach dem Willen seiner Eltern nie hätte geben dürfen.

Man hat es hier sehr wohl mit der Problematik einer *in den Privatbereich abgedrängten* pränatalen Eugenik zu tun, deren Legitimation durch die – in der Tat – moderne Vorstellung des *souveränen Individuums* geleistet wird, dessen Willen *a priori* unbegrenzt ist und das entsprechend auch über das Leben der eigenen Nachkommen souverän verfügt. Dieser unbegrenzte Wille wird unter den gegebenen liberalen Bedingungen bereits dann rechtens, sofern er nur Vertragsform annimmt. So taucht etwa in John Rawls’ Gerechtigkeitstheorie Eugenik als eine Praxis auf, die schon dann gerechtfertigt ist, wenn die Partner nur freien Willens in sie einwilligen. „Doch es liegt auch im Interesse jedes einzelnen, bessere natürliche Gaben mitzubekommen. Das hilft ihm bei der Verfolgung seines bevorzugten Lebensplanes. [...] Die Gesellschaft muss also mit der Zeit dafür sorgen, dass sich [...] keine schweren Mängel ausbreiten. Diese Maßnahmen haben sich nach Grundsätzen zu richten, denen die Beteiligten um ihrer Nachfahren willen zustimmen würden.“<sup>34</sup> Unter den – allenthalben gegebenen – Bedingungen eines derartigen, ökonomistisch konzipierten Kontraktualismus, der auf die Verfolgung der eigenen ‚Happiness‘ abstellt, sind Reden von der prinzipiellen Würde des behinderten Lebens Sonntagsreden. Sie bestrafen jene Familien, die von ‚schlechten Geburten‘ heimgesucht werden, indem sie deren konkrete Benachteiligungen nicht mindern, sondern kurzerhand leugnen. Das Urteil im ‚Fall Perruche‘ hat zumindest den Vorteil, die in den liberalen Industriegesellschaften gängige eugenische Praxis offen einzugestehen und den biomedizinischen Komplex adäquat in Haftung zu nehmen, anstelle die Kosten ungerechterweise allein den schwangeren Frauen und den Familien zu überlassen.

Unberührt von diesen Überlegungen zum Kalkül der Schadensverteilung, bleibt die Tatsache des Lebens selbst. Die Gesellschaften hätten endlich von jenem Leben Kenntnis zu nehmen und es für alle in Rechnung zu stellen, das diesseits fiktiver,

---

<sup>34</sup> John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (1971), aus dem Englischen übersetzt von Hermann Vetter, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 1979 (= *suhrkamp taschenbuch wissenschaft* 271), S.129.

juridisch kontraktualisierender Individualitätssouveräne stattfindet, und zwar je schon. Gilles Deleuze hat es wie folgt beschrieben:

Noch ganz winzige Kinder ähneln sich alle und haben kaum Individualität; sie haben indes Singularitäten, ein Lächeln, eine Geste, eine Grimasse, lauter Ereignisse, die keine subjektiven Eigenschaften sind. Durch sie geht ein immanentes Leben, das reines Vermögen ist, ja ein Glück über alle Schmerzen und Schwächen hinweg.<sup>35</sup>

---

<sup>35</sup> Gilles Deleuze, „Die Immanenz: ein Leben“ (1995), aus dem Französischen übersetzt von Joseph Vogl, in: Friedrich Balke und Joseph Vogl (Hrsg.), *Gilles Deleuze – Fluchtlinien der Philosophie*, München: Wilhelm Fink Verlag 1996, S. 29-33, hier S. 31-32.